



# Satzung der Stiftung FAIRMÄCHTNIS

## Stiftung für Innovation, sozialen und ökologischen Wandel

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "FAIRMÄCHTNIS - Stiftung für Innovation, sozialen und ökologischen Wandel".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Münster.

### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
  - a) einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung,
  - b) des Umweltschutzes,
  - c) der Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (3) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften mit folgenden Schwerpunkten:
  - a) Unterstützung von internationalen Begegnungen, Durchführung von Praktika, Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte und Multiplikatoren aus den Ländern der Dritten Welt, Kulturaustausch und weitere Maßnahmen und Vorhaben, die geeignet sind, konkrete Schritte zu mehr Toleranz und Völkerverständigung in der Gesellschaft einzuleiten.
  - b) Entwicklung, Förderung und wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten, mit denen innovative Lebens- und Arbeitsstrukturen auf ihre Tauglichkeit für eine ökologische und demokratische Gesellschaft der Zukunft hin aufgezeigt und untersucht werden. Insbesondere sollen neue Modelle genossenschaftlicher Gemeinschaften, neue Formen der Mitarbeiterbeteiligung am Produktivvermögen und teamorientierte Arbeitsstrukturen gefördert werden.
  - c) Die Förderung von gesellschaftlich nützlichen Produkten, Produktionsverfahren und Technologien, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Schonung von Ressourcen zum Ziel haben, z.B. durch Reduzierung des Energie- und Rohstoffeinsatzes, intelligente Verkehrsmanagementsysteme, effizienter Informationsorganisation etc..
  - d) Die Förderung von Vorhaben, die auf ein von Abhängigkeit und Überlegenheit freies Verhältnis der Geschlechter in der Gesellschaft zielen, z.B. durch die Entwicklung und wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten, die geeignet sind, Frauen in Arbeitsfeldern zu integrieren, in denen sie bislang kaum Zugang haben, die Entwicklung und Erprobung von neuen Arbeitszeitmodellen etc..

- e) Die Förderung von Veranstaltungen, Kolloquien, Seminare, Vorträge, Tagungen und Ausstellungen, die zur Verbreiterung der Stiftungszwecke in der Bevölkerung beitragen.
- f) Die Veröffentlichung der in den geförderten Projekten gewonnenen praktischen und theoretischen Erkenntnisse.

Daneben fördert die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst.

- (4) Die Tätigkeit der Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (6) Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die die Förderung oder Verwirklichung der Stiftungszwecke dienen. Insbesondere kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Arbeitsgemeinschaften bilden und ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, eigene steuerbegünstigte Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Von der Stiftung festangestellte Personen werden in Anlehnung an BAT vergütet.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Zustiftungen im Rahmen ihres Stiftungszweckes sind zulässig. Sie darf für Spenden werben.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens, sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die nicht das Grundstockvermögen erhöhen, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit sie erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung nicht überschreiten und dürfen nur gebildet werden, soweit dies § 58 Nrn. 6 und 7 zulassen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Den Mitglieder der Organe dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von den Stiftern auf Lebenszeit bestellt.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstands endet außer im Todesfall
  - a) durch Abberufung von seiten der Stifter,
  - b) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Erneute Bestellung ist im Fall b) auf jeweils weitere fünf Jahre möglich. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

- (3) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende

## § 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, oder durch dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans
  - c) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - d) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer/hauptberufliche Geschäftsführerin als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB einstellen.

## § 9 Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefaßt.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Sitzung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, er ist beschlußfähig, wenn nicht mehr als ein Vorstandsmitglied abwesend ist.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige einbeziehen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll anzufertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (6) Die Beschlußfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstands sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstands und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand des Stiftungsrats bedarf, kann ein vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten

## § 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens elf sachkundigen Mitgliedern. Darunter sollten folgende Bereiche vertreten sein: Ökologie, Internationale Zusammenarbeit, Geschlechterforschung, Wirtschaft, Technologieentwicklung, Politik und Recht.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist ungerade. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden von den Stiftern berufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall
  - a) durch Abberufung von seiten der Stifter,
  - b) durch Abberufung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht,
  - c) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung
  - d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Erneute Bestellung ist möglich.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger/die Nachfolgerin. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitz eine Stellvertretenden Vorsitzenden/eine Stellvertretende Vorsitzende.

## § 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
  - a) die Beschlußfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - c) die Feststellung des Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts.
  - e) die Entlastung des Vorstands;

- f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands, nachdem dieser nicht mehr aus Stiftern besteht.
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzubringen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nehmen an der Sitzung des Stiftungsrats beratend teil.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsrats gilt § 9 entsprechend.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln sowohl der Mitglieder des Vorstands als auch des Stiftungsrats.
- (3) Der Änderungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 13 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung,**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und von drei Vierteln der Mitglieder im Stiftungsrat. Im Falle der Auflösung muß der Beschluß die Nennung des Anfallsberechtigten im Sinne des § 14 beinhalten.
- (2) Der Beschluß darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluß wird erst nach Genehmigung durch das Finanzamt und die Stiftungsbehörde wirksam.

### **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Umweltschutz.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unaufgefordert mitzuteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.